

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 15. SEPTEMBER 2021



Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung idF der 8. Novelle heißt nun 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV) und schreibt folgende Bestimmungen vor, die von 15. September bis 13. Oktober 2021 gelten:

Grundsätzliche Informationen:

→ Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 12).

Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmer:innen:

- Proben: Wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, ist kein 3G-Nachweis, kein MNS-Schutz, kein:e COVID-19-Beauftragte:r und kein COVID-19-Präventionskonzept notwendig (§ 12 Abs 9). Ein Chor ist als geschlossene Gruppe zu betrachten.
- Konzerte: Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die spezifischen Regelungen für die Orte (wie etwa Konzertsäle, Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe oder Clubs), an denen die Auftritte und Konzerte stattfinden, zu berücksichtigen (§§ 4 bis 8). Dann sind 3G-Nachweis, COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept notwendig.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht zudem FFP2-Masken-Pflicht. Pfarr-, Gemeindesäle, Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 2. COVID-19-MV.
- **Der Chorverband Österreich empfiehlt, einen 3G-Nachweis bei allen Aktivitäten einzufordern!**

Zusammenkünfte 26 bis 100 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 1):

- 3G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 2 und 4):

- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde spätestens eine Woche vorher.
- 3G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- COVID-19-Beauftragte:r.
- COVID-19-Präventionskonzept.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.
- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, sind nicht in die Anzahl der Teilnehmer:innen einzurechnen. Beispiel Konzert: Künstler:innen (Chor, Solist:innen etc.) und Aufsichtspersonal zählen somit nicht dazu.

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 3 und 4):

- Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist einzuholen (Frist: 2 Wochen).
- Sonst gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen.
 - Diese Regelungen gelten auch für außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager (§ 13).
 - Die Bundesländer können zudem Sonderregeln erlassen.